

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Homosexuelle aus dem Westjordanland

1. Offen homosexuell lebende Männer droht im Westjordanland eine flüchtlingsrelevante Verfolgung (Rn. 25).
 2. Es besteht keine innerstaatliche Fluchtalternative im Gaza-Streifen oder in Israel (Rn. 41).
- (Amtliche Leitsätze)

4 K 2610/17.A

Verwaltungsgericht Chemnitz

Urteil vom 18.05.2021

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom, Gesch.-Z., verurteilt, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

T a t b e s t a n d

1 Der Kläger, staatenlos, arabischer Volkszugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit, wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags. Er reiste eigenen Angaben nach am mit dem Flugzeug aus Jordanien über die Türkei kommend mit einem Schengen-Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am einen Asylantrag

2 In seinem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates und die persönliche Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrages am vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) gab der am geborene Kläger im Wesentlichen an, dass er sein Herkunftsland am .2016 verlassen habe. Er sei über Jordanien und die Türkei nach Deutschland gereist.

3 In seiner Anhörung vor dem Bundesamt gab er am.2016 im Wesentlichen an, dass er sich vor seiner Ausreise in aufgehalten habe. In seinem Heimatland lebten noch sein Vater, seine Mutter, vier Brüder und zwei Schwestern sowie die Großfamilie. Er habe noch telefonischen Kontakt zu seiner Mutter. Er habe Abitur und einen Abschluss in ... von der Universität. Zuletzt habe er als... gearbeitet, Das Geld für seine Reise habe er von seinem Ersparten und von seinen Freunden und Eltern.

4 Zu seinen Fluchtgründen trug der Kläger vor, dass er schwul sei. Er sei Lehrer gewesen und habe deshalb seine Arbeit aufgeben müssen. Sein Vater habe ihn aus dem Haus ausgestoßen. Als Homosexueller werde man nicht akzeptiert. Er sei abgehauen, weil er nicht gewollt habe, dass die Situation eskaliere. Er habe sich nicht getraut, seinem Vater das zu erzählen. Dieser würde das sowieso nicht akzeptieren. Homosexualität sei eine Schande in der arabischen Kultur. Er habe in der zehnten Klasse zum ersten Mal gemerkt, dass er homosexuell sei. Zwischen ihm und einem anderen Schüler, der neben ihm gesessen habe, habe es Streicheleinheiten gegeben. Zu diesem habe er dann eine Beziehung entwickelt und gemerkt, dass er mehr auf Männer als auch Frauen stehe. Die Beziehung habe bis zum Abitur angehalten. Danach sei sein Freund nach ... ausgereist. Während des Studiums habe er über das Internet mehrere Männer kennen gelernt. Diese hätten ihn auch manchmal besucht. Er habe mehrere Beziehungen gehabt. Er habe seine Homosexualität nicht ausleben können. Zudem habe er Angst gehabt, dass sein Vater etwas mitbekomme und er exportiere und ihn vielleicht erschlage. Mit seinem Vater habe es immer Diskussionen gegeben, da dieser wollte, dass er, der Kläger, heiratete. Sein Vater habe ihm deswegen hinterher spioniert. An der Schule hätten die Lehrer Vermutungen gehabt, weil er in seinem Alter noch nicht verheiratet gewesen sei. Das sei dort nicht Gang und Gebe. Aufgrund dieser Vermutung, hätten die Lehrer Abstand von ihm gehalten. Dies sei auch an seine Schüler weitergeleitet worden. Wenn er zurückkehren müsste, werde sein Vater ihn vielleicht einsperren oder, weil seine Eltern streng religiös seien, ihn umbringen. Homosexualität sei dort tabu und verboten, auch von der Regierung. Wenn seine Homosexualität öffentlich würde, würde er in den Knast kommen.

5 Mit Bescheid vom, dem Kläger zugestellt am, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziffern 1 bis 3), stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) fest (Ziffer 4), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Palästina oder Israel zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. – im Fall der Klageerhebung – innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf (Ziffer 5) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG a.F. auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Kläger kein Flüchtling im Sinne von § 3 Asylgesetz (AsylG) sei. Er habe seine begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Die Angaben des Klägers seien unglaubhaft. Der überwiegende Teil seines Sachvortrages sei sehr allgemein gehalten. Einzelheiten habe der Kläger allenfalls auf Aufforderung, im Übrigen wenig engagiert und sehr kurz geschildert. Offensichtlich habe er sich für das Asylverfahren eine Geschichte zurechtgelegt, die jeder Grundlage in der Realität entbehre. Die Schilderungen des Klägers seien verworren und in sich nicht konsistent. Es gebe keinen Grund für einen Ausreiseentschluss. Selbst bei Wahrunterstellung der Homosexualität hätte der Kläger eine innerstaatliche Fluchtalternative gehabt und wäre sicher gewesen. Dem Kläger wäre es möglich gewesen, nach Tel Aviv in Israel zu reisen, da die Stadt dafür bekannt sei, dass sich dort Homosexuelle frei bewegen könnten. Von dort aus wäre ihm auch eine Rückreise in das Westjordanland möglich gewesen. Auch die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) lägen deshalb nicht vor. Die Voraussetzungen

für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG legen ebenfalls nicht vor. Bei einer Rückkehr nach Palästina oder Israel drohte dem Kläger kein ernsthafter Schaden. Der Kläger habe selbst angegeben, dass er bis zum seiner Ausreise gearbeitet habe und somit am täglichen Leben teilgenommen habe. Es sei nicht erkennbar, warum dem Kläger ein ernsthafter Schaden drohen sollte, wenn ihn seit seinem Abitur tatsächlich nichts passiert sei. Auch lägen keine Abschiebungsverbote vor. Die humanitären Bedingungen in Israel oder Palästina führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorlege. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Individuelle Gefahren habe der Kläger nicht geltend gemacht. Dem Kläger drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Entsprechendes habe der Kläger weder vorgetragen noch sei es ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Begründung des Bescheids verwiesen.

6 Der Kläger hat am Klage erhoben. Im Wesentlichen trägt er vor, dass die vom Bundesamt vorgelegte Begründung zur Glaubhaftigkeit seines Vortrags nicht überzeugend sei. Ihm falle es schwer, aufgrund seiner kulturellen und familiären Prägung über seine sexuelle Neigung zu sprechen. Beim Bundesamt sei dies das erste Mal passiert. Die Beklagte werde den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anhörung nicht gerecht. Gewisse Grundanforderungen an die Anhörung seien durch das Bundesamt nicht beachtet worden. Es sei falsch, dass ihm eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe. So sei bereits unklar, aufgrund welcher Erkenntnismittel die Beklagte behauptet, dass die Stadt Tel Aviv dafür bekannt sein sollte, dass sich Homosexuelle dort frei bewegen könnten. Nach seinem Kenntnisstand sei es ihm im konkreten Einzelfall nicht möglich, einen Aufenthalt in Tel Aviv zu begründen. Es mache einen großen Unterschied, ob man ein Araber mit einer israelischen ID-Karte sei oder, wie er, einen palästinensischen Ausweis besitze. Für ihre Behauptungen habe die Beklagte keinerlei Erkenntnismittel angegeben. Für den Kläger könne es in Tel Aviv keinen dauerhaften legalen Aufenthalt geben. Er habe in Leipzig Kontakt zur Beratungsstelle Queer Refugees Network des RosaLinde Leipzig e.V. aufgenommen. In den Beratungsgesprächen habe er von Beziehungen zu Männern, sowohl im Herkunftsland als auch in Deutschland berichtet. Er sei aus Palästina geflohen, da ihm sonst homofeindliche Gewalt, sowohl gesellschaftlich-institutionell als auch familiär, gedroht hätte. Seine sexuelle Orientierung habe er stets geheim ausgelebt, aus Furcht bei einem Outing von seiner eigenen Familie und/oder staatlicher Institutionen verfolgt und ermordet zu werden. Der Kläger legte ein Konvolut von Lichtbildern vor, auf denen er mit seinem Partner abgebildet ist.

7-10 Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom, Az., zugestellt am verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes festzustellen, höchst hilfsweise das Vorliegen der Voraussetzungen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

11,12 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

13 Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

14 Am .2019 holte das Verwaltungsgericht beim Auswärtigen Amt eine Auskunft ein, ob ein Palästinenser aus Ramallah mit einem von der Palästinensischen Autonomiebehörde ausgestellten Personalausweis in Israel, insbesondere Tel Aviv, einen legalen Aufenthalt mit Zugang zum öffentlichen Sozialwesen begründen kann. Mit Auskunft vom Auswärtigen Amt vom.2019 ist dies nicht möglich.

15 Mit Beschluss vom.2020 hat das Verwaltungsgericht eine Auskunft beim Auswärtigen Amt zur Situation offen homosexuell lebender Männer im Westjordanland und im Gazastreifen sowie zur Frage, ob diese von der dortigen Bevölkerung generell verdächtigt werden, mit Israel zusammenzuarbeiten eingeholt. Diese Anfrage beantwortete das Auswärtige Amt mit Auskunft vom.2021. Auf den Inhalt der Auskunft wird verwiesen. Kläger und Beklagte haben hierzu Stellung genommen.

16 Mit Beschluss vom.2018 hat die Kammer das Verfahren auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

17 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und auf die vom Bundesamt beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom .2021 verwiesen (vgl. § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

18 Die Entscheidung trifft der Einzelrichter, nachdem der Rechtsstreit durch die Kammer gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf diesen übertragen wurde.

19 Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung hierauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

20 Die zulässige, insbesondere innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylG erhobene, Klage, ist begründet. Der Bescheid der Beklagten ist zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat in dem für das Gericht gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebenden Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG (nachfolgend Ziff. I.) und auch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG (nachfolgend Ziff. II.).

21 I. Zunächst hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG.

22 1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die relevanten Verfolgungsgründe sind in § 3b Abs. 1 AsylG näher definiert. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Gemäß § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Was als Verfolgungshandlung gelten kann, ergibt sich aus der nicht abschließenden Aufzählung des § 3a Abs. 2 AsylG. Schließlich erfordert der Charakter einer Verfolgungshandlung, dass es sich um eine zielgerichtete Rechtsgutsverletzung handelt (BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 – 10 C 52/07 – juris, Rn. 22). Von wem die Verfolgung ausgehen kann (Verfolgungsakteure) bestimmt § 3c AsylG. Dies können auch nichtstaatliche Akteure sein, sofern kein Verfolgungsschutz gewährleistet ist (§ 3c Nr. 3 AsylG).

23 Zur Klärung, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen ist, muss das Gericht nach ständiger asylrechtlicher Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.03.1990 – 9 C 14.89 – juris) eine Verfolgungsprognose unter zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts insgesamt anstellen. Diese Prognose hat die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) oder auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe). Für die Beurteilung ist in beiden Fällen der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09 – juris, mit weiteren Nachweisen). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden Prüfung die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist,

ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 – 10 C 33.07 – juris, mit weiteren Nachweisen). Für Vorverfolgte gilt innerhalb des allgemeinen Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Beweiserleichterung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09 – juris). Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dies ist im Sinne einer widerlegbaren tatsächlichen Vermutung zu verstehen. Die Annahme der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für eine politische Verfolgung muss seitens des Gerichts von Amts wegen aufgeklärt werden und für ein stattgebendes Urteil zur vollen richterlichen Überzeugung feststehen. Hierfür bedarf es einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Dabei ist die regelmäßig bestehende besondere Beweisnot des materiell beweisbelasteten Schutzsuchenden dadurch zu berücksichtigen, dass dessen eigenen Erklärungen gegebenenfalls größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst bei Beteiligtenangaben der Fall ist, weil in der Regel unmittelbare Beweise im Herkunftsland nicht erhoben werden können. Das Gericht muss sich in diesem Fall jedoch schlüssig davon überzeugen, dass es den Angaben der Kläger glaubt. Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens gilt nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, dass es den Asylantragstellern obliegt, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.1984 – 9 C 141.83 – juris). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylsuchenden berücksichtigt werden (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 – 9 B 239/89 –; BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 109/84 – jeweils juris). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen sowie vage und detailarme Angaben sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Asylvortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 – 9 C 27/85 – juris). An der Glaubhaftmachung der Verfolgung in diesem Sinne fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerwG, Beschluss vom 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90 –; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 – 9 C 60/89 –; BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 – 9 B 239/89 – jeweils juris).

24 2. Unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnismittel steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Palästinensischen Autonomiegebiete – Westjordanland – flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen. Nach der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung und insbesondere aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts vom Kläger hat dieser sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen. Gleichermaßen besteht für den Kläger eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in das Westjordanland. Die Würdigung der Angaben des Klägers ist ureigene Aufgabe des Gerichts im Rahmen seiner Überzeugungsbildung gemäß § 108 VwGO.

25 a) Die Lage für Homosexuelle im Westjordanland stellt sich wie folgt dar:

26 Die palästinensische Gesellschaft ist in vielfacher Hinsicht konservativ und traditionell eingestellt und steht Homosexualität grundsätzlich ablehnend gegenüber. Die negativen Reaktionen gehen von sozialer Ausgrenzung bis hin zu körperlicher Gewalt. Palästinensische politische Organisationen vermeiden das Thema LGBTQI-Rechte. Dennoch gibt es Organisationen, die versuchen, die Situation für LGBTQI in Palästina zu verbessern u.a. durch rechtliche Beratung und psychologische Unterstützung. Im Westjordanland wurde gleichgeschlechtlicher Sex 1951 entkriminalisiert und ist dies bis heute. Es gibt es keine Gesetze, die LGBTQI-Personen gegen Diskriminierung oder Belästigung schützen. Gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Partnerschaften sind rechtlich nicht anerkannt und offen werden solche Beziehungen nicht gelebt. Homosexualität ist weiterhin ein soziales und religiöses Tabuthema. Auch wenn gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Westjordanland nicht strafbar sind, gab die palästinensische Polizei am 17. August 2019 bekannt, dass alle Aktionen von alQaws (alQaws for Sexual and Gender Diversity in Palestinian Society), einer NGO, die zu LGBTQI-Themen arbeitet, in Zukunft verhindert werden sollen. Diese Stellungnahme empörte viele Menschenrechtsgruppen, führte andererseits aber auch zu vielen Nachrichten in den sozialen Medien, die zu Gewalt gegen alQaws und LGBTQI-Personen aufriefen. Darunter waren auch Morddrohungen. Die Stellungnahme verletzte auch Rechtsvorschriften des geänderten Palästinensischen Grundgesetzes und internationaler Verträge, die der Staat Palästina unterzeichnet hatte. Die palästinensische Polizeibehörde nahm die Stellungnahme daraufhin umgehend zurück. Zwischenzeitlich dokumentierte alQaws mindestens acht Fälle von LGBTQI-Personen, die willkürlich festgenommen oder von palästinensischen Sicherheitskräften im Westjordanland wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität misshandelt worden waren. Homosexuelle und LGBTQI-Personen wurden von den Behörden der Palästinensischen Autonomiebehörde und von Mitgliedern der Gesellschaft belästigt und missbraucht (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatedokumentation, Palästinensische Gebiete - Westjordanland, 29.05.2020, S. 36f.; Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit [GIZ], Länderinformationsportal Palästinensische Gebiete, Dezember 2020; Amnesty International, Amnesty Report Palästinensische Autonomiegebiete, Palästina 2019, 18.02.2020, S. 4 f.).

27 Zwar ist gleichgeschlechtlicher Sex zwischen Männern im Westjordanland nicht mehr explizit strafbar. Aber nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes werden homosexuelle Handlungen in der Regel als "Erregung öffentlicher Ärgernisse", Verletzung der allgemeinen Ethik und der öffentlichen Moralnormen unter Art. 320 des jordanischen Strafgesetzes von 1960 subsumiert, für den gemäß einer dem Auswärtigen Amt vorliegenden Fassung des jordanischen Strafgesetzes eine Strafe von maximal sechs Monaten oder 50 Jordanischen Dinar vorgesehen ist. Aber es bestehen andere vage Straftatbestände ("unzüchtige Handlungen", "Taten gegen die Natur", "widernatürliche Akte") mit unklaren Tatbestandsmerkmalen, unter die auch homosexuelle Handlungen subsumiert werden. Im Westjordanland droht hierfür im Fall einer Verurteilung eine Haftstrafe (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Chemnitz, 18.02.2021, GZ: 508-516.80/54041; BT-Drucksache 19/9077 vom 29.03.2019: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Sven Lehmann, Ulla Schauws, weiterer Abgeordnete und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/3061 – Internationale Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen).

28 Es findet nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes keine systemseitige Verfolgung in den palästinensischen Gebieten statt. Dem Auswärtigen Amt sind jedoch Fälle bekannt, in denen homosexuelle Palästinenser und Palästinenserinnen schikaniert, festgenommen und gefoltert wurden. Einige Studierende wurden 2019 wegen Äußerung ihrer homosexuellen Identität bzw. Neigungen festgenommen, zwei von ihnen wurde der Zutritt zur Universität verboten. Das Thema Homosexualität hat keine Priorität für die palästinensischen Behörden, weder im Gaza-Streifen noch im Westjordanland. Gesellschaftlich wird Homosexualität weiterhin in der Regel geächtet (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Chemnitz, 18.02.2021, GZ: 508-516.80/54041).

29 b) Dem Kläger ist es gelungen, die für seine Ansprüche relevanten Gründe in der dargelegten Art und Weise geltend zu machen. Unter Zugrundelegung der Angaben des Klägers ist eine begründete Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Gerade durch die persönlichen glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung über sein Schicksal im Zusammenhang mit seiner Homosexualität hat das Gericht keine Zweifel, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

30 Der Kläger hat im Gerichtsverfahren, insbesondere im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung sein Schicksal als Homosexueller glaubhaft geschildert. Dazu ist zu anzumerken, dass im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum einen darauf zu achten war, zu zudringliche, diskriminierende und menschenunwürdige Fragen gerade zum Intimbereich und zu Einzelheiten der sexuellen Erlebnisse zu vermeiden. Zum anderen ist bei der Würdigung der Aussagen des Klägers zu bedenken, dass angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die die persönliche Intimsphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren und gewisse Sachverhalte gegenüber dem Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge nicht so deutlich bzw. anders angegeben hat, nicht geschlossen werden kann, dass sie deshalb unglaubwürdig ist (vgl. EuGH, Urteil vom 02.12.2014 – C-148/13 bis 150/13 – ABl. EU 2015, Nr. C 46 S. 4 – NVwZ 2015, 132). Weiter ist zu bedenken, dass die homosexuelle Entwicklung des Einzelnen und das Offenbaren sowie das Ausleben der Homosexualität individuell sehr unterschiedlich verlaufen und nicht zuletzt von der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen, seiner kulturellen, gesellschaftlichen und auch religiösen Prägung sowie seiner intellektuellen Disposition abhängen (vgl. Berlit, jurisPR-BVerwG 22/2015, Anm. 6).

31 Das Gericht hat bei der gebotenen richterlichen Beweiswürdigung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger tatsächlich homosexuell veranlagt ist und diese homosexuelle Veranlagung schon in der Vergangenheit sowohl im Westjordanland ausgelebt hat als auch hier in der Bundesrepublik Deutschland auslebt bzw. ausleben will. Auch die Beklagte hat entgegen den Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid vom 09.06.2017 mit Schriftsatz vom 26.02.2021 nicht mehr in Abrede gestellt, dass der Kläger homosexuell ist.

32 Das Gericht ist ebenfalls davon überzeugt, dass der Kläger betreffend seine Homosexualität die Wahrheit gesagt hat. Er hat glaubhaft dargelegt, dass er gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen zu anderen Männern sowohl in seinem Heimatland als auch in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten hat. Dabei hat er nachvollziehbar und widerspruchsfrei geschildert, wie er selbst gemerkt hat, dass er homosexuell ist. Dabei schilderte der Kläger glaubhaft, welche inneren und äußeren Konflikte das zu seiner Familie, insbesondere zu seinem Vater, auslöste. Dabei war im Rahmen der informatorischen Anhörung für das Gericht auch spürbar, dass es dem Kläger nicht leichtfiel, über seine Homosexualität zu reden. Der Kläger schilderte dazu, dass er einen innerlichen Widerspruch hatte und er anfangs selbst damit zu kämpfen hatte, homosexuell zu sein. Er glaubte, dass es sich dabei um eine Krankheit handele und dass seine Homosexualität nicht in Ordnung sei. Erst in Deutschland habe man ihm gesagt, dass es sich bei seiner Homosexualität nicht um eine Krankheit handele, sondern diese normal sei. Der Kläger schilderte dabei eindrücklich, dass es für ihn bis heute schwer sei, da er immer noch die Traditionen im Kopf habe.

33 Nachvollziehbar und widerspruchsfrei schilderte der Kläger zudem, wie er während des Besuchs der zehnten Klasse im Westjordanland in der Schule gemerkt habe, dass ein Mitschüler in ihn verliebt war und sie für zwei Jahre eine – auch sexuelle – Beziehung führten. Gleiches gilt für die weitere Beziehung, die der Kläger zu einem Mann aus Jerusalem während seines Studiums führte. Für die Glaubhaftigkeit des Vortrags des Klägers sprechen dabei auch die in mündlichen Verhandlung in Augenschein genommenen Lichtbilder von ihm und seinen damaligen Lebensgefährten, die der Kläger mit Schriftsatz vom 25.10.2019 übersandt hat.

34 Der Kläger schilderte darüber hinaus überzeugend, dass er in sehr konservativen Familie aufgewachsen sei und welche Probleme dies mit sich brachte. Ausführlich und nachvollziehbar erklärte der Kläger insbesondere den Konflikt mit seinem Vater, der ihn unter Druck setzte, sich eine Freundin zu suchen und zu heiraten. Dabei war für das Gericht deutlich spürbar, dass das Verhältnis zum Vater deutlich abgekühlt ist, weil der Kläger weiß, dass dieser seine Homosexualität nicht akzeptieren würde. Dabei erklärte der Kläger konsistent, warum er das Westjordanland verlassen hat und welche Geschichte er dafür seiner Familie erzählt hat, damit er sich nicht vor ihnen outen musste.

35 Auch die Schilderungen zu seiner Zeit in Deutschland waren glaubhaft. Hierbei erklärte der Kläger, dass er sich in Deutschland zwar geoutet hat, aber immer nur vor Deutschen und nicht vor Arabern, weil er Angst hat, dass seine Familie so von seiner Homosexualität erfahre. Dabei erzählte der Kläger auch mit spürbarer Sorge vor einem Outing von seinem Leben in der Asylbewerberunterkunft nach Ankunft in Deutschland.

36 Überzeugend für das Gericht vermochte der Kläger auch darzulegen, dass er im Westjordanland immer Angst hatte als Homosexueller geoutet zu werden und dass er große Angst habe, dass ihm das bei einer Rückkehr passieren könnte. Ein Outing in seiner Heimat käme für ihn nie in Frage. Deshalb habe er immer im Verborgenen leben müssen. Dabei konnte der Kläger anhand seiner persönlichen Geschichte die Lage Homosexueller im Westjordanland glaubhaft darlegen.

37 Das Gericht hat in der Gesamtschau daher nicht den Eindruck, dass der Kläger seine Homosexualität lediglich aus asyltaktischen Gründen vorgetragen hat. Vielmehr sprechen seine Schilderungen von einem wirklich erlebten Schicksal als Homosexueller. Das Gericht ist davon überzeugt, dass seine Homosexualität für den Kläger ein unverzichtbares Element seiner Identität ist. Der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung war widerspruchsfrei und konsistent. Zudem war der Kläger ohne Probleme dazu fähig, auch auf zeitliche Sprünge in den Fragen des Gerichts zu seinen Erlebnissen zu reagieren und glaubhaft die Fragen des Gerichts zu beantworten. Der Vortrag des Klägers war auch im Hinblick auf die zeitliche Abfolge seiner Erlebnisse widerspruchsfrei. Hinzu kommt, dass gerade die nicht verbalen Elemente bei der Aussage (Körpersprache, Gestik, Mimik usw.) gewichtig für die Ehrlichkeit des Klägers und für den wahren Inhalt seiner Angaben sprechen. Dabei kommt das Auftreten des Klägers in der mündlichen Verhandlung und die Art und Weise seiner Aussage im Protokoll über die mündliche Verhandlung nur ansatzweise zum Ausdruck.

38 Nach dem Gesamteindruck bestehen für das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Klägers in den Kernaussagen zu seiner Homosexualität. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger diesbezüglich die Wahrheit gesagt hat. Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr in das Westjordanland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Repressionen von Vertretern des Staates bzw. von Privatpersonen zu rechnen hätte, sofern er seine Homosexualität und deren Ausleben nicht aus Angst vor Verfolgung unterdrücken und verheimlichen würde. Vor diesem Hintergrund ist es dem

Kläger nicht zuzumuten, angesichts der im Westjordanland herrschenden Verhältnisse in sein Heimatland zurückzukehren.

39 Die dem Kläger aufgrund seiner Homosexualität bei einer Rückkehr drohende Verfolgung hat die Qualität einer relevanten Verfolgung i.S.v. §§ 3ff. AsylG. Die drohenden Verfolgungshandlungen knüpfen an Verfolgungsgründe nach § 3b AsylG an, konkret an § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Homosexuelle bilden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer deutlichen abgegrenzten sexuellen Identität eine bestimmte soziale Gruppe (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 – ABl. EU 2014, Nr. C 9 S. 8 – NVwZ 2014, 132). Auch der Umstand, dass der Kläger in der Lage wäre, seine Homosexualität nur im Privaten zu leben, wie er es vor seiner Ausreise getan hat, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Der Europäische Gerichtshof hat ausdrücklich ausgeführt, dass von einem Asylbewerber nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Infolgedessen kann einem Betroffenen auch von deutschen Behörden und Gerichten ein derartiges Verhalten zur Vermeidung von staatlichen Repressionen nicht zugemutet werden (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 – ABl. EU 2014, Nr. C 9 S. 8 – NVwZ 2014, 132; EuGH, Urteil vom 05.09.2012 – C-71/11 und C-99/11 – ABl. EU 2012, Nr. C 331 S. 5 – NVwZ 2012, 1612). Umgekehrt kann einem Homosexuellen nicht als nachteilig entgegengehalten werden, wenn er aus Furcht vor Verfolgung auf eine homosexuelle Betätigung verzichtet, sofern die verfolgungsrelevante homosexuelle Betätigung wie hier die sexuelle Identität des Schutzsuchenden kennzeichnet. Ein so unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungener Verzicht auf die betreffende Betätigung kann die Qualität einer Verfolgung erreichen und hindert nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 15.06.2020 – W 8 K 20.30255 –, Rn. 45f., juris).

40 Sowohl der Staat ist möglicher Verfolgungsakteur gemäß § 3c Nr. 1 AsylG als auch Privatpersonen gemäß § 3c Nr. 3 AsylG. Danach können nichtstaatliche Akteure dann Verfolgungsakteure sein, wenn der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist. Staatliche Rückzugsorte für Homosexuelle gibt es im Westjordanland nicht und die Anzahl privater Schutzinitiativen ist sehr beschränkt.

41 Eine innerstaatliche Fluchtalternative i.S.v. § 3e Abs. 1 AsylG ist nicht gegeben. Die oben dargestellte Situation für Homosexuelle gilt landesweit, so dass es keine interne Schutzmöglichkeit gibt. So ist es dem Kläger nicht möglich, sich im Gaza-Streifen niederzulassen. Im Gaza-Streifen sieht das dort anwendbare palästinensische Strafgesetz Nr. 74 von 1936 aus britischen Mandatszeiten in Art. 152 Abs. 2 bis zu zehn Jahre Haft für gleichgeschlechtliche Handlungen vor (Auskunft des Auswärtigen Amts an das Verwaltungsgericht Chemnitz, 18.02.2021, GZ: 508-516.80/54041). Auch ist es dem Kläger nicht möglich, sich in Israel, insbesondere in der LGBTQI-freundlichen Stadt Tel Aviv, niederzulassen, wie von der

Beklagten vorgetragen. Ein Palästinenser aus Ramallah kann mit einer von der Palästinensischen Autonomiebehörde ausgestellten Personalausweis-ID keinen legalen Aufenthalt in Israel mit Zugang zum israelischen, öffentlichen Sozialwesen begründen ((Auskunft des Auswärtigen Amts an das Verwaltungsgericht Chemnitz, 30.08.2019, GZ: 508-516.80/53439). Eine Rückkehr in sein Heimatland ist dem Kläger unter diesem Vorzeichen nicht zumutbar.

42 II. Der Kläger hat aus den genannten Gründen auch einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG. Dabei geht die drohende Verfolgung auch von staatlichen Stellen aus. Die Asylanerkennung des Klägers ist nicht nach Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a Abs. 1 AsylG ausgeschlossen. Danach kann sich auf Absatz 1 nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Denn der Kläger ist auf dem Luftweg (über Jordanien, Transit) in das Hoheitsgebiet der Beklagten gelangt, ohne zuvor in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen (sicheren) Drittstaat gewesen zu sein.

43 III. Aus diesem Grund war der streitgegenständliche Bescheid, wie beantragt, insoweit aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) und zu den nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) war nicht zu entscheiden.

44 Neben der Aufhebung der entsprechenden Antragsablehnung im Bescheid des Bundesamtes sind auch die verfügte Abschiebungsandrohung und Ausreisefristbestimmung rechtswidrig und daher aufzuheben. Denn das Bundesamt erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung nur, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlings-eigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingszuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen. Letzteres ist im gerichtlichen Verfahren – wenn auch noch nicht rechtskräftig – festgestellt.

45 Schließlich war auch die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 bis 3 AufenthG (Nr. 6 des Bundesamtsbescheides) aufzuheben, weil mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung auch die Voraussetzungen für diese Entscheidungen entfallen (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

46 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

47 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.